

93.434

**Parlamentarische Initiative
Änderung des Strafgesetzbuches betreffend
Schwangerschaftsabbruch**

Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

vom 19. März 1998

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen gemäss Artikel 21^{quater} Absatz 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes den vorliegenden Bericht und überweisen ihn gleichzeitig dem Bundesrat zur Stellungnahme.

Die Kommission beantragt mit 10 zu 3 Stimmen, bei 3 Enthaltungen, ihrem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen (Minderheitsanträge sind beigefügt).

19. März 1998

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Margrith von Felten

Übersicht

Die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruches in der Schweiz ist über fünfzig Jahre alt. Sie ist durch die seither eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen, insbesondere durch den Wandel in den Einstellungen gegenüber der Sexualität und der Rolle der Frau, überholt. Die Kluft zwischen den restriktiven Gesetzesbestimmungen und der Praxis wird immer grösser und führt zu einer unerwünschten Rechtsunsicherheit. Dies hat in der Vergangenheit bereits mehrmals zu politischen Vorstössen geführt, die auf eine Abänderung des geltenden Rechts abzielten.

Da keinem dieser Vorstösse Erfolg beschieden war, reichte Nationalrätin Haering Binder im Frühjahr 1993 eine parlamentarische Initiative ein. Diese verlangt die Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches in den ersten Monaten der Schwangerschaft. Ein Abbruch zu einem späteren Zeitpunkt soll hingegen nur bei Vorliegen gewisser Indikationen erlaubt sein.

Auf Antrag der vorberatenden Kommission für Rechtsfragen beschloss der Nationalrat am 3. Februar 1995, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Gestützt auf diesen Beschluss hat die Kommission für Rechtsfragen nach Durchführung intensiver Expertenanhörungen und in Zusammenarbeit mit externen Strafrechtsspezialisten einen Vorschlag für eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs im Strafgesetzbuch ausgearbeitet. Dieser sieht vor, dass ein Abbruch in den ersten 14 Wochen der Schwangerschaft grundsätzlich straflos ist. Hingegen bleibt der Abbruch der Schwangerschaft ausserhalb der im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen für alle Beteiligten strafbar.

Bericht

I Allgemeiner Teil

1 Anlass

Am 29. April 1993 reichte Nationalrätin Haering Binder eine parlamentarische Initiative ein mit dem Ziel, durch eine Revision des Strafgesetzbuches (StGB)¹ den Schwangerschaftsabbruch während der ersten Monate der Schwangerschaft für straflos zu erklären (Fristenregelung).

Am 3. Februar 1995 beschloss der Nationalrat auf Antrag der vorberatenden Kommission für Rechtsfragen mit 91 zu 85 Stimmen, der Initiative Folge zu geben.²

2 Ausgangslage

Die geltende strafrechtliche Regelung der Abtreibung (Art. 118–121 StGB) ist über fünfzig Jahre alt. Sie erscheint durch die seither eingetretenen gesellschaftlichen Änderungen, insbesondere durch den Wandel in der Einstellung gegenüber der Sexualität und der Rolle der Frau, überholt.

Zwischen Gesetz und Praxis ist eine grosse Kluft entstanden. In den meisten Kantonen ist es heute problemlos möglich, eine Schwangerschaft legal abzuberechnen. Nur noch ganz wenige Kantone verweigern die Durchführung von Abtreibungen. Ab 1980 gab es nur noch vereinzelte Verurteilungen gestützt auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, seit 1988 überhaupt keine mehr.

Diese Entwicklung hat zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit, aber auch zu rechtsungleicher Behandlung geführt. Ob eine Frau eine Schwangerschaft straflos abbrechen lassen kann, ist in der Praxis eine Frage des Informationszugangs und der finanziellen Mittel.

Untersuchungen im Ausland haben gezeigt, dass die Zahl der Abtreibungen von der gesetzlichen Regelung weitgehend unabhängig ist. Entscheidend ist vielmehr das Angebot an Informationen über Familienplanung, der Zugang zu Verhütungsmitteln und das Vorhandensein von Beratungsstellen für Schwangere. Je besser das Angebot, desto kleiner ist die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche. Ein wichtiger Faktor ist auch die soziale Sicherheit der Frauen.

Die internationale Entwicklung geht in Richtung Liberalisierung der Abtreibungsgesetze. Die Mehrheit der europäischen Länder kennt heute eine Regelung, die der Frau in den ersten Monaten der Schwangerschaft die Verantwortung für den Entscheid über den Abbruch überlässt.

Im Zusammenhang mit der umstrittenen Frage des Zeitpunkts der Entstehung des menschlichen Lebens ist auch zu beachten, dass es seit langem Verhütungsmethoden gibt (z.B. intrauterine Spirale, «Pille danach»), die die Einnistung des befruchteten Eis verhindern. Sie haben dazu geführt, dass die Grenze zwischen Schwanger-

¹ SR 311.0

² AB 1995 N, S. 345

schaftsverhütung und frühzeitigem Abbruch verwischt ist. Auch dies ist ein Grund, das geltende Recht zu überprüfen.

21 Chronologie seit 1971

- 1.12.1971 Die Volksinitiative «für die Straflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung» wird eingereicht.
- 30.9.1974 Als Gegenvorschlag zur Volksinitiative verabschiedet der Bundesrat den Entwurf zu einem «Bundesgesetz über den Schutz der Schwangerschaft und die Neuordnung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs».
- Er empfiehlt darin die sogenannte erweiterte Indikationenlösung, einschliesslich der sozialen Indikation.
- 22.1.1976 Ein überparteiliches Komitee reicht die Volksinitiative «für die Fristenlösung» ein.
- 24.2.1976 Das Volksbegehren «für die Straflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung» wird zurückgezogen.
- 25.9.1977 Volk (Nein: 994 930, Ja: 929 325) und Stände (Nein: 17, Ja: 8) lehnen die Volksinitiative «für die Fristenlösung» ab.
- 28.5.1978 Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger lehnen das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs ab (Nein: 1 233 149, Ja: 559 103).
- 30.7.1980 Mit mehr als 220 000 Unterschriften wird die Volksinitiative «Recht auf Leben» eingereicht. Mit ihrem Volksbegehren wollen die Initianten unter anderem die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs verhindern.
- 9.6.1985 Volk (Nein: 999 077; Ja 448 016) und Stände (Nein: 19, Ja: 7) lehnen die Volksinitiative «Recht auf Leben» ab.
- 29.4.1993 Nationalrätin Haering Binder reicht eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:
«Die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs soll nach folgenden Grundsätzen revidiert werden:
1. Straflosigkeit in den ersten Monaten der Schwangerschaft (Fristenlösung).
 2. Nach Ablauf der Frist soll ein Schwangerschaftsabbruch nur noch erlaubt sein, wenn nach ärztlicher Erkenntnis eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes besteht und diese nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.»
- 11.1.1994 Die Kommission für Rechtsfragen beschliesst, dem Nationalrat zu beantragen, der parlamentarischen Initiative Haering Binder Folge zu geben.
- 3.2.1995 Der Nationalrat beschliesst, der Initiative Folge zu geben. Für den Antrag der Kommission: 91, dagegen: 85, Enthaltungen: 4

Im Unterschied zu den meisten industrialisierten Ländern führt die Schweiz keine offizielle Statistik der Schwangerschaftsabbrüche. Seit 1966 werden aber von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Universitätsfrauenklinik Basel mit Hilfe der Kantonsärzte und Kantonsärztinnen regelmässig Berichte über den Schwangerschaftsabbruch in der Schweiz publiziert. Gemäss den Ergebnissen einer in der schweizerischen Ärztezeitung 1996 publizierten Untersuchung ist die Zahl der legalen Schwangerschaftsabbrüche kontinuierlich am Sinken, nämlich von 16 978 (1966) auf 11 813 (1994). Dies trotz zunehmender Liberalisierung der Abtreibungspraxis in den Kantonen in derselben Zeit. Im Kanton Zürich, dessen Praxis seit langem als besonders liberal gilt, hat sich die Zahl sogar von 9000 auf 3700 reduziert. Gleichzeitig sind die illegalen Abbrüche, deren Zahl 1966 gesamtschweizerisch noch auf ungefähr 45 000 geschätzt wurde, praktisch verschwunden.

Gemäss derselben Untersuchung wurde 1994 in der Schweiz etwa jede achte Schwangerschaft abgebrochen (12,6 auf 100 Schwangerschaften oder 7,7 auf 1000 Frauen zwischen 15 und 44 Jahren). Damit gehört die Schweiz mit Deutschland, Belgien und Kanada zu der Minderheit von Ländern, in denen weniger als 20 Prozent der Schwangerschaften abgebrochen werden. Einzig Holland liegt mit 6,9 Abbrüchen auf 100 Schwangerschaften noch deutlich unter dieser Rate. In den USA liegt sie bei 25,3, in Norwegen, Schweden und Dänemark bei 19–21. Am anderen Ende der Skala befinden sich die Länder des ehemaligen Ostblocks; dort werden von 100 Schwangerschaften bis zu 70 (Rumänien 1993) abgebrochen.

23 Rechtsvergleich

Im internationalen Vergleich lassen sich die Staaten unterteilen in solche, wo nur zur Rettung des Lebens der Schwangeren abgebrochen werden darf (Vitalindikation), in Staaten mit restriktiver medizinischer Indikation, in solche mit medizinischer und sozialer Indikation und in solche mit einer Fristenregelung, die den Entscheid über den Abbruch während einer Frist der Frau überlässt. Heute unterstehen nahezu zwei Drittel der Weltbevölkerung einer liberalen Gesetzgebung mit sozialer Indikation oder Fristenregelung. Die Schweiz befindet sich de iure in der Gruppe der Staaten mit restriktiver medizinischer Indikation.

Die in den Industrieländern häufigste Regelung ist die Fristenregelung. Eine solche Regelung gilt in den USA und in den meisten europäischen Ländern (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Tschechien, Ungarn). Dabei gibt es Unterschiede in den Details: Regelung im Strafgesetzbuch oder in einem Spezialgesetz, unterschiedliche Fristen (zwischen 10 und 24 Wochen nach der letzten Periode), unterschiedliche Ausgestaltung der Beratung usw. Nur bei entsprechender Indikation ist der Abbruch zulässig in Grossbritannien, Polen und Spanien. In Kanada entschied das oberste Gericht 1988, das geltende Abtreibungsgesetz sei mit der Menschenwürde der Frau nicht vereinbar, und hob es ersatzlos auf.

Das Europäische Parlament hat 1990 eine Resolution verabschiedet, die den Frauen das Recht auf Selbstbestimmung auch im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs zuschreibt. Die EU- und EWR-Mitgliedstaaten sind aufgefordert, diese Resolution ins eigene Recht umzusetzen.

3 Arbeiten der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

31 Arbeitsgruppe

Nachdem der Nationalrat der parlamentarischen Initiative Haering Binder Folge gegeben hatte, wurde die Kommission für Rechtsfragen gemäss Artikel 21^{quater} des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG)³ mit der Ausarbeitung einer Vorlage beauftragt.

Am 10. Mai 1995 beschloss die Kommission die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Behandlung der parlamentarischen Initiative. Die Arbeitsgruppe stellte mit Hilfe des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Unterlagen über die Lage in anderen Ländern zusammen, erarbeitete einen Fragenkatalog und traf eine erste Auswahl der anzuhörenden Experten und Expertinnen. Mit Rücksicht auf den Beginn der neuen Legislaturperiode im Dezember 1995 wurde die Durchführung der Anhörungen zurückgestellt.

32 Expertenanhörungen

Bei den Expertenanhörungen vom 13./14. Mai 1996 wurde die Problematik des Schwangerschaftsabbruchs aus moraltheologischer, sozial-ethischer, juristischer, medizinischer und praktischer Sicht beleuchtet.

Im Mittelpunkt der moraltheologischen und sozial-ethischen Erörterungen stand die Feststellung, dass eine ungewollte Schwangerschaft immer eine ethische Konfliktsituation darstellt.

Solange ein Schwangerschaftsabbruch, der nicht medizinisch indiziert ist, in jedem Fall als sittlich falsch betrachtet wird und gesetzlich untersagt ist, wird die Lösung des Dilemmas von Dritten verordnet und der betroffenen Frau der Anspruch auf Achtung des eigenen Gewissensentscheids abgesprochen. Die Grundfrage soll deshalb nicht mehr lauten: «Wodurch machen wir uns schuldig?», sondern: «Wie können wir unser Handeln verantworten?». Die neue Frage bringt zum Bewusstsein, dass sowohl das Gebären als auch die Verhinderung der Geburt mit der Übernahme einer grossen Verantwortung verbunden ist. Der Entscheid, welche Verantwortung schwerer wiegt, ist in einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung dem Individuum zu überlassen.

Auch die Fristenregelung ist keine Lösung des Dilemmas. Sie ist bloss ein gangbarer Weg zur Wahrnehmung der Verantwortung, denn sie zwingt eine Frau weder zum Austragen einer Schwangerschaft noch zum Abtreiben. Sie hat den Charakter eines Angebots und ist Ausdruck des Vertrauens in die Reife der betroffenen Frau.

Die Befürworter und Befürworterinnen einer Fristenregelung sprachen sich gleichzeitig für ein umfassendes und leicht zugängliches Beratungsangebot aus. Hingegen waren sie skeptisch gegenüber einer gesetzlich verordneten Beratungspflicht. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass eine freiwillig beanspruchte Beratung dem Zweck besser zu dienen vermag.

Aus rechtlicher Sicht wurde darauf hingewiesen, dass der geltende Artikel 120 StGB – wie jedes Indikationenmodell – die Indikation zum straflosen Schwangerschaftsabbruch nur mit unbestimmten Rechtsbegriffen umschreiben kann und das geltende

³ SR 171.11

Recht somit dem Gutachter unweigerlich einen grossen Ermessensspielraum einräumt. Objektive Kriterien gibt es in diesem Bereich um so weniger, als es sich letztlich um eine weltanschauliche Frage handelt. Das führt zur bekannten Ungleichheit in der Praxis der Kantone, aber auch innerhalb der Kantone. Für Ärzte und betroffene Frauen ist diese Rechtsunsicherheit eine Belastung.

Die Expertinnen und Experten befürworten mehrheitlich eine gesamtschweizerische Regelung. Der föderalistische Ansatz erscheint als problematisch, weil er die Rechtsgleichheit festschreiben und in jedem Kanton politische Diskussionen über die Zulässigkeit und die Voraussetzungen des Eingriffs auslösen würde. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen würde er auch nicht dazu führen, dass unerwünschte Schwangerschaften vermehrt ausgetragen würden, sondern zu einem möglicherweise zeit- und kostenaufwendigen Gang in einen anderen Kanton.

Aus gesetzgeberischer Sicht sind Gesetze, die seit Jahren nicht mehr vollzogen werden, weil in der Gesellschaft der nötige Vollzugswille fehlt, entweder aufzuheben oder zu revidieren.

33 Ausarbeitung des Entwurfs

Eine Expertengruppe um die Rechtsprofessoren Peter Albrecht, Christian-Nils Robert und Günter Stratenwerth legte am 20. November 1995 der Kommission für Rechtsfragen einen Vorschlag für eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches vor. Dieser war knapp gehalten und sah vor, in zwei Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs im Sinne einer Fristenregelung zu umschreiben. Die Kommission beschloss am 2. Juli 1996, diesen Vorschlag ihren weiteren Arbeiten zugrunde zu legen. Die drei erwähnten Professoren nahmen in der Folge an den Beratungen der Kommission teil.

Zur Begründung ihres Vorschlags, der von zahlreichen Rechtsprofessorinnen und -professoren und Lehrbeauftragten sowie Ärzten und Ärztinnen unterstützt wird, machten die Verfasser unter anderem folgende Ausführungen:

Der Versuch, mit den Mitteln des Strafrechts einen Schutz des werdenden Lebens zu gewährleisten, sei weltweit gescheitert. Eine nennenswerte generalpräventive oder verhaltensrelevante Wirksamkeit der Strafandrohung könne im Bereich des Schwangerschaftsabbruches nicht nachgewiesen werden. Die Gründe für die unterschiedlich hohen Abbruchraten in den verschiedenen Ländern seien nicht im Strafrecht, sondern in anderen Randbedingungen (z.B. Sexualunterricht, Familienplanung, Betreuung sowie finanzielle Unterstützung der Schwangeren) zu suchen. Eine Strafnorm, die derart tief in das elementare Persönlichkeitsrecht der Frau eingreife wie das Abtreibungsverbot gemäss Artikel 118 ff. StGB – das gleichzeitig ein strafbewehrtes Gebot sei, Mütter zu werden – lasse sich daher rechtsphilosophisch nicht begründen. Sie müsse als unzweckmässig und unverhältnismässig bezeichnet werden.

Die Fristenregelung entspreche dieser Einsicht. Sie gewährleiste die Rechtmässigkeit des Eingriffs unter der einzigen Voraussetzung der Einhaltung einer Frist. Sie gewährleiste gleichzeitig die Rechtsgleichheit und beschränke den Interpretationsspielraum. Die Fristenregelung passe die Rechtslage der Praxis in den meisten Kantonen an und stelle einen vernünftigen Kompromiss zwischen den bestehenden kollidierenden Interessen dar, indem sie einerseits die rechtliche Missbilligung des

Schwangerschaftsabbruches zum Ausdruck bringe, andererseits aber auch das Persönlichkeitsrecht der Frau in angemessener Weise respektiere.

Nach eingehender Diskussion und nach Ablehnung verschiedener Änderungsanträge beschloss die Kommission mit 15:5 Stimmen, den von der Expertengruppe vorgeschlagenen Revisionsentwurf unverändert zu übernehmen.

34 Vernehmlassung

Die Kommission beschloss in Anwendung von Artikel 21^{quater} Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes⁴, den Bundesrat zu beauftragen, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen und damit den interessierten Kreisen die Möglichkeit zu geben, vom Vorentwurf Kenntnis zu nehmen und vor der Behandlung im Erstrat dazu Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassung dauerte vom 25. April bis am 31. August 1997. Der Vorentwurf stiess in der Vernehmlassung auf grosses Interesse. Insgesamt gingen beim mit der Durchführung beauftragten Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement 211 Stellungnahmen ein. Es äusserten sich 25 Kantone, 24 schweizerische oder kantonale politische Parteien oder deren Mitgliederorganisationen, 103 interessierte Organisationen, das Schweizerische Bundesgericht, das Eidgenössische Versicherungsgericht, der Generalprokurator des Kantons Bern sowie ungefähr 60 Privatpersonen. Im weiteren unterzeichneten 3380 Personen Formulare zugunsten des Vorentwurfes.

Der Vorentwurf wurde von den Vernehmlassungsteilnehmern zum grösseren Teil positiv aufgenommen. Unter Berücksichtigung derjenigen Stellungnahmen, welche den Antrag der Minderheit I (vgl. Ziff. 431) bevorzugen, den Vorentwurf aber als einen akzeptablen Kompromiss betrachten, wurde er von 16 Kantonen, elf schweizerischen politischen Parteien oder deren Mitgliedorganisationen, vier kantonalen politischen Parteien und 59 interessierten Organisationen unterstützt.

Die Hauptargumente der Befürworter des Vorentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Der Vorentwurf setze die für einen derart schwerwiegenden Eingriff richtigen Rahmenbedingungen; er anerkenne die Entscheidungsautonomie der Frau – zumindest während der ersten Schwangerschaftsmonate – und garantiere den Respekt vor ihrer psychischen und physischen Integrität. Er gewährleiste die gleiche Anwendung des Gesetzes in den Kantonen und hebe damit die heutige Rechtsunsicherheit auf, die angesichts der strengen gesetzlichen Vorschriften und der im Vergleich dazu liberalen Praxis zahlreicher Kantone bestehe. Ebenso beseitige er die Schlechterbehandlung von Frauen, die in sogenannten «konservativen» Kantonen wohnen und zum «gynäkologischen Tourismus» angehalten würden. Schliesslich gleiche er die schweizerische Gesetzgebung in diesem Bereich derjenigen der grossen Mehrheit der europäischen Länder an.

Sieben Stellungnahmen, darunter diejenige des Kantons Luzern, sprachen sich für den Antrag der Minderheit II (vgl. Ziff. 432) aus. Sie begründeten dies vor allem damit, dass das Leben ein Rechtsgut sei und dass ein Schwangerschaftsabbruch erst nach Abwägung aller Interessen als ultima ratio möglich sei. Die Frau solle zwar frei über ihren Körper verfügen dürfen, nicht aber über das Leben des Fötus. Dies seien zwei unterschiedliche Rechte, die in ihrer Verschiedenheit respektiert werden müss-

⁴ SR 171.11

ten. Ein Schwangerschaftsabbruch sei nicht nur Privatsache, sondern betreffe die ganze Gesellschaft. Deshalb sei ein aus finanziellen Gründen vorgenommener Schwangerschaftsabbruch in einem reichen Land wie der Schweiz unhaltbar. Ein solcher Eingriff könne denn auch nicht durch eine Frist gerechtfertigt werden, sondern allein durch die gesamten persönlichen Umstände, auf die sich das Gutachten abstütze. Zwar sei der Schutz des ungeborenen Lebens mit strafrechtlichen Massnahmen nur schwer zu erreichen. Vom Antrag der Minderheit II seien aber wesentliche Verbesserungen gegenüber der heutigen Regelung zu erwarten, da er vom Respekt vor dem ungeborenen Leben geprägt sei.

Vier Kantone, vier schweizerische politische Parteien und eine kantonale politische Partei, 31 interessierte Organisationen und ungefähr 60 Privatpersonen lehnten den Vorentwurf ab und befürworteten den Status quo. Dafür wurden vor allem folgende Argumente angeführt: Ein Schwangerschaftsabbruch bedeute stets eine strafbare Handlung gegen das Leben eines Menschen und komme deshalb einer Tötung gleich. Eine nachgiebige Gesetzgebung in diesem Bereich könne Missbräuche erzeugen; so könne etwa der Schwangerschaftsabbruch zu eugenischen Zwecken eingesetzt werden. Selbst wenn der Schwangerschaftsabbruch heute nicht oder nicht mehr verfolgt werde, bedeute dies nicht, dass die einschlägige Strafdrohung aufgehoben werden müsse. Der Verzicht auf Strafverfolgung könne sich nämlich durchaus auf strafrechtsfremde Gründe stützen. Eine Strafnorm aufzuheben, weil sie nicht angewendet werde, könne bei Vorschriften wie Artikel 118 StGB, welche schwere Fehlverhalten sanktionierten, nicht in Betracht kommen. Da der Schutz des Lebens primäre Aufgabe des Staates sei und das Recht auf Leben ein Grundrecht des Menschen bilde, könne dieses weder aus ideologischen noch aus praktischen Gründen verletzt werden.

Sechs Stellungnahmen, darunter diejenige von drei Kantonen (OW; UR; ZG), unterstützten eine Fristenregelung mit obligatorischer Beratung, wie sie auch die Minderheit IV vorschlägt.

Zwei Organisationen drohten mit dem Referendum, falls eine Änderung des StGB im Sinne einer Fristenlösung getroffen werde.

II Besonderer Teil

4 Revision der Artikel 118–121 StGB

41 Grundzüge des Entwurfs

Im wesentlichen wurden im Entwurf die Bestimmungen des geltenden Rechts (Art. 118–121 StGB) übernommen. Er hält am Verbot des Schwangerschaftsabbruches fest und sieht die Fristenregelung als Ausnahme von diesem Verbot vor. Als massgebliche Frist gelten die ersten 14 Wochen seit Beginn der letzten Periode. Nach Ablauf der genannten Frist soll ein Schwangerschaftsabbruch nur noch ausnahmsweise erlaubt sein.

Das Verfahren wird gegenüber der heutigen Praxis vereinfacht, da kein zweites ärztliches Gutachten mehr eingeholt werden muss. Dies hat den Vorteil, dass der Abbruch in einem früheren Stadium der Schwangerschaft vorgenommen werden

kann, was sowohl aus medizinischer Sicht als auch für die betroffene Frau von Vorteil wäre.

Die Gewerbmässigkeit als Qualifikationsgrund wurde fallengelassen, weil solche Fälle aufgrund der grosszügigen Fristenregelung praktisch keine Bedeutung mehr haben werden. Sprachlich wurde der Ausdruck «Abtreibung» durch «Schwangerschaftsabbruch» ersetzt. Auf die Einführung einer Bedenkfrist wurde verzichtet, da diese keine grosse Bedeutung hätte, weil zwischen dem Zeitpunkt, in dem die Schwangerschaft durch den Arzt festgestellt wird, und der Durchführung des Eingriffs ohnehin einige Tage vergehen.

Auch die Einführung einer Beratungspflicht erschien nicht zweckmässig. Ein gut ausgebautes Netz von Beratungsstellen, die freiwillig aufgesucht werden können, trägt erfahrungsgemäss mehr dazu bei, den betroffenen Frauen zu dem von ihnen verantwortbaren Entscheid zu verhelfen.

42 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

421 Artikel 118 Strafbarer Schwangerschaftsabbruch

Artikel 118 regelt den Tatbestand des strafbaren Schwangerschaftsabbruches.

Ziffer 1 erklärt den Abbruch einer Schwangerschaft durch Dritte mit Einwilligung der Schwangeren für strafbar, wenn die Voraussetzungen des Artikels 119 nicht erfüllt sind. Die Beschränkung der Verjährungsfrist auf zwei Jahre soll sicherstellen, dass die Strafbarkeit eines Schwangerschaftsabbruches innerhalb eines überschaubaren Zeitraums geklärt und entschieden ist.

Die hohe Strafandrohung von *Ziffer 2* erklärt sich einmal dadurch, dass der Abbruch der Schwangerschaft ohne Einwilligung der Schwangeren vorgenommen wird. Mit der hohen Strafandrohung sollen einerseits das ungeborene Leben und andererseits das Selbstbestimmungsrecht der Frau geschützt werden. Hingegen beinhaltet die Bestimmung keine Pflicht, durch lebensverlängernde Massnahmen (beispielsweise bei einer in Folge eines Verkehrsunfalles klinisch toten Frau) die Schwangerschaft aufrechtzuerhalten.

Ziffer 3 stellt alle Formen der Beteiligung am Schwangerschaftsabbruch durch die Schwangere, z.B. auch die Anstiftung zum Abbruch, unter Strafandrohung. Obwohl eine Kriminalisierung des Abbruchs nach der 14. Woche als willkürlich und deshalb ethisch bedenklich erscheinen kann, wurde gestützt auf die bereits geschilderte Güterabwägung und im Interesse einer Gleichbehandlung aller beteiligten Personen an der Strafandrohung auch für die Schwangere festgehalten. Damit die Frau nicht einer längeren Verjährungsfrist untersteht als Dritte nach *Ziffer 1*, wird auch in *Ziffer 3* die Dauer der Verjährungsfrist auf zwei Jahre festgelegt.

422 Artikel 119 Straffloser Schwangerschaftsabbruch

Artikel 119 umschreibt, unter welchen Voraussetzungen der Schwangerschaftsabbruch straflos ist.

Ziffer 1 führt die Fristenregelung ein und sieht eine Frist von 14 Wochen vor. Die Frist von 14 Wochen ist im wesentlichen damit zu begründen, dass der Eingriff bis zu diesem Zeitpunkt relativ risikolos durchgeführt werden kann. Später müssen an-

dere Methoden mit mehr Risiken angewendet werden und der Eingriff wird für alle Beteiligten belastender. 14 Wochen sind ein angemessener Zeitraum, um zu einem Entscheid zu gelangen. Dem Fötus kommt nach vorherrschender Meinung von Expertinnen und Experten, aber auch nach allgemeinem Empfinden, eine um so höhere Schutzwürdigkeit zu, je weiter der Entwicklungsprozess voranschreitet. Die Fristenregelung nimmt eine Güterabwägung in zeitlicher Hinsicht vor, indem in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft dem Persönlichkeitsrecht der Frau vor dem strafrechtlichen Schutz des ungeborenen Lebens Vorrang eingeräumt wird. Aus diesen Überlegungen heraus sieht der Entwurf vor, dass der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten 14 Schwangerschaftswochen straflos ist.

Die Frist von 14 Wochen nach Beginn der letzten Periode der Frau entspricht der Frist von 12 Wochen nach der Empfängnis, da diese in der Regel im Zeitraum der ersten zwei Wochen nach Beginn der letzten Periode stattfindet. Die gewählte Formulierung hat den Vorteil, dass der Beginn des Fristablaufs für die Frau deutlich erkennbar ist.

Da an Schweizer Spitätern auch Ärztinnen und Ärzte tätig sind, die nicht über ein Patent verfügen, das sie zur selbständigen Berufsausübung ermächtigt, hat die Kommission es vorgezogen, in Artikel 119 Ziffer 1 an Stelle der bisherigen Formulierung von Artikel 120 StGB (Vornahme des Abbruchs durch einen patentierten Arzt) von der «Vornahme durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt» zu sprechen.

Nach Ablauf der genannten Frist soll gemäss Ziffer 2 die Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs davon abhängen, ob er nötig ist, um die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage von der Frau abzuwenden. Dabei wird vorgeschlagen, die möglichen Gründe nicht in Form des traditionellen Katalogs der Indikationen aufzuzählen, die der Vielfalt der hier denkbaren Lebenssituationen nicht genügend Rechnung tragen. Den Ausschlag soll allein das Gewicht dieser Gründe geben. Diese müssen um so gewichtiger sein, je weiter sich das ungeborene Leben schon entwickelt hat. Der Arzt oder die Ärztin muss sich als Vertrauensperson der Frau davon überzeugen, dass nach medizinischem Fachwissen und menschlichem Ermessen der Abbruch der Schwangerschaft gerechtfertigt ist.

Die Formulierung von Ziffer 3 findet sich schon im geltenden Recht. Das Vorliegen der Urteilsfähigkeit ist im Einzelfall zu prüfen. Es geht dabei um die individuelle Fähigkeit, die Tragweite des Eingriffs einzusehen und abzuschätzen. Je nach seelisch-geistigem Entwicklungszustand kann sie unter Umständen schon bei einem 14jährigen Mädchen gegeben sein.

423 Ersatzlose Aufhebung der bisherigen Artikel 120 und 121 StGB

Im Entwurf werden die Tatbestände der bisherigen Artikel 118 (Abtreibung durch die Schwangere) und 119 (Abtreibung durch Drittpersonen) neu in einer Bestimmung (Art. 118 Strafbarer Schwangerschaftsabbruch) zusammengefasst. Der bisher in Artikel 120 erfasste Tatbestand der straflosen Unterbrechung der Schwangerschaft wird neu in Artikel 119 (Strafloser Schwangerschaftsabbruch) geregelt. Damit entfällt Artikel 120 ersatzlos.

Das geltende Recht sieht in Artikel 120 Ziffer 2 für jeden Arzt, der einen Schwangerschaftsabbruch durchführt, die Pflicht zur Anzeige an die zuständigen Behörden innert 24 Stunden vor. Der bisherige Artikel 121 regelt die Folgen der Unterlassung dieser Anzeige. Da der Entwurf keine Anzeigepflicht mehr vorsieht, entfällt auch diese Bestimmung ersatzlos.

43 Kommissionsminderheiten

431 Minderheit I: Ersatzlose Aufhebung der Strafbestimmungen

Eine Minderheit der Kommission (von Felten, Hollenstein, Rechsteiner Paul) verlangt die ersatzlose Aufhebung der im StGB enthaltenen Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch (Art. 118–121). Diese Minderheit vertritt die Auffassung, bei der Frage des Schwangerschaftsabbruches gehe es um die Respektierung von elementarsten Grundrechten, nämlich um das Recht der persönlichen Entscheidungsfreiheit und um den Schutz der psychischen und physischen Integrität der Frau. Dabei sei die rechtliche Konstruktion einer Güterabwägung «Lebensrecht des Ungeborenen versus Selbstbestimmungsrecht der Frau» sowohl aus biologischer als auch aus rechtlicher Sicht unhaltbar. Das Selbstbestimmungsrecht der Frau in der Abtreibungsfrage beinhalte kein Verfügungsrecht über menschliches Leben. Es sei ein Recht, das der Glaubens- und Gewissensfreiheit verwandt ist. Es folge aus dem Postulat moralischer Autonomie und bilde die Kehrseite der mit der Mutterschaft verbundenen Verantwortung. In einer freiheitlichen Gesellschaft könne die Übernahme dieser Pflichten nicht mit den Mitteln des Strafrechts erzwungen werden. Es sei deshalb nicht gerechtfertigt, den Schutz der Entscheidungsfreiheit der betroffenen Frau nach Ablauf einer willkürlich festgesetzten Frist aufzuheben. Es sei sachlich unbegründet, einer Frau, die eine Frist überschreitet, ihr Recht, einen Gewissensentscheid zu fällen, abzuspochen. Mit der Aufhebung der Strafbestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch werde aber nicht etwa ein rechtsfreier Raum geschaffen, sondern der Schwangerschaftsabbruch den straf- und zivilrechtlichen Regeln des ärztlichen Heileingriffs unterstellt. *In der Begründung bezieht sich die Minderheit auch auf einen Entscheid des kanadischen Verfassungsgerichts. Dieses anerkenne den Schutz des werdenden Lebens; allerdings werde die Durchsetzung dieses Schutzes mit den Mitteln des Strafrechts als unverhältnismässig erachtet.*

Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 11:3 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

432 Minderheit II: Indikationenregelung

Eine zweite Minderheit (Sandoz Suzette, Baumann J. Alexander, Fischer-Hägglingen, Seiler Hanspeter) schlägt vor, den Schwangerschaftsabbruch nur zuzulassen, wenn er nach ärztlichem Urteil angezeigt ist, um von der Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abzuwenden.

Diese Minderheit vertritt die Meinung, die Fristenregelung sei in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend. Sie befürwortet eine grundsätzliche Schutzfunktion des Staates für das ungeborene Leben. Zwar geht dieser Grundsatz im Prinzip auch der Fristen-

regelung nicht ab, hingegen will diese den Schutz erst ab der 15. Woche zum Tragen bringen. Die Minderheit II lehnt die nach ihrer Meinung in der Fristenregelung zum Ausdruck kommende Auffassung ab, wonach Erkenntnisse vorlägen, die es rechtfertigten, dass der Staat seine Schutzfunktion vor der 15. Woche nicht wahrnehmen müsse. Die Festlegung einer Frist wird von der Minderheit II als willkürlich bewertet.

Nach Auffassung der Minderheit ist es zudem nicht möglich, die strikte Einhaltung der gesetzten Frist zu kontrollieren. Sodann sei die zu wählende Frist abhängig vom Stand der Wissenschaft. Zur Zeit vertrete diese mehrheitlich die Auffassung, dass ein Schwangerschaftsabbruch bis zur 14. Woche vorgenommen werden könne; möglicherweise werde aber mit dem weiteren Fortschritt der Wissenschaft, wenn man zum Beispiel feststelle, dass das Kind bereits am zweiten Tag über ein Bewusstsein verfüge, die Festsetzung einer solchen Frist erheblich schwieriger. Deshalb sei als Voraussetzung für den straflosen Schwangerschaftsabbruch die Feststellung der Gefahr einer körperlichen Schädigung oder einer seelischen Notlage durch einen Arzt vorzuziehen. Diese Regelung lasse zudem die Frau nicht allein mit dem Entscheid, mit dem durch den Vater oder die Familie auf sie ausgeübten Druck und mit der Kritik der Gesellschaft.

Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 13:4 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

433 Minderheit III: Strafflosigkeit der Frau in allen Fällen

Eine dritte Minderheit (Thanei, de Dardel, von Felten, Hollenstein, Rechsteiner Paul, Tschäppät) beantragt, Artikel 118 Ziffer 3 des Revisionsvorschlages so zu formulieren, dass die Frau auch dann nicht strafbar ist, wenn der Schwangerschaftsabbruch nicht unter den in Artikel 119 vorgesehenen Voraussetzungen erfolgt. Es sei stossend, dass sich nach Ablauf der in Artikel 119 vorgesehenen Frist von 14 Wochen auch die Frau, die am Abbruch nicht aktiv teilnehme, genau wie alle anderen handelnden Personen strafbar mache. So seien Fälle denkbar, in denen die Frau für die Übertretung der Frist nicht verantwortlich gemacht werden könne. Deshalb sei die Frau in allen Fällen, in denen ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werde, von der Strafbarkeit auszunehmen.

Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 13:6 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

434 Minderheit IV: Schutzmodell mit Beratungspflicht

Eine vierte Minderheit (Engler, Lauper, Schmid Odilo, Stamm Judith) schlägt vor, einerseits die Frist, innerhalb deren die Schwangerschaft straflos abgebrochen werden darf, von vierzehn auf zwölf Wochen nach der letzten Periode zu verkürzen, und andererseits den Abbruch innerhalb dieser Frist nur dann für straflos zu erklären, wenn die Schwangere sich vorgängig durch eine staatlich anerkannte Beratungsstelle beraten liess.

Diese Minderheit beruft sich auf ein Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichtes, welches einen minimalen Schutz des ungeborenen Lebens verlangt; selbst wenn dieser nicht notwendigerweise ein strafrechtlicher zu sein braucht. Durch die

Einführung der Beratungspflicht müsse zumindest eine Güterabwägung bewusst vorgenommen werden. Nach Auffassung des deutschen Bundesverfassungsgerichts ist eine reine Fristenregelung verfassungswidrig, da sie den verfassungsmässig gewährleisteten Schutz des Lebens nicht berücksichtigt.

Dazu zeigen die Erfahrungen in Deutschland, dass das Beratungsangebot in Deutschland nicht nur dem Schutz des ungeborenen Lebens dient, sondern von vielen Frauen auch gerne angenommen wird. In aller Regel ergeben sich intensive und hilfreiche Gespräche. Nur in den wenigsten Fällen wurde das Gespräch als Pflichtübung angesehen.

Im Gegensatz zu einem freiwilligen Beratungsangebot ermögliche eine gesetzlich vorgesehene Beratungspflicht es zudem auch denjenigen Frauen, die nicht wirklich aus eigenem Willen, sondern auf äusseren Druck hin einen Abbruch in Betracht zögen, wie dies vielfach bei sehr jungen Frauen und Ausländerinnen der Fall sei, im Gespräch eine Abwägung der in Frage stehenden Rechtsgüter vorzunehmen und ihren Entscheid aufgrund dieser Abwägung – und nicht auf Druck von aussen hin – zu treffen. Die medizinische Aufklärungspflicht der Ärzte und Ärztinnen, welche den Abbruch vornehmen, könne dieses Beratungsgespräch nicht ersetzen, da es dabei ausschliesslich um Fragen betreffend die Gesundheit der Frau gehe und nicht um die Rechtsgüterabwägung.

Die Verkürzung der Frist von vierzehn auf zwölf Wochen begründet die Minderheit damit, dass die gesundheitlichen Risiken für die Frau mit jeder Verlängerung der Frist anstiegen. Ausserdem entsprächen die zwölf Wochen der in den europäischen Ländern am meisten verbreiteten Frist.

Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 12:6 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

435 Minderheit V: Motion

Eine letzte Minderheit (Engler, Lauper, Schmid Odilo) schliesslich schlägt vor, eine Motion zu verabschieden, welche den Bundesrat ersucht, durch gesetzliche Bestimmungen flankierende Massnahmen zugunsten des Schutzes des vorgeburtlichen Lebens und zur Verringerung der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche vorzusehen. Insbesondere sollen die staatlich anerkannten Beratungsstellen personell, fachlich und finanziell so dotiert werden, dass sie ihre Beratungstätigkeit unentgeltlich und ohne Verzug erbringen können und dass die zur Linderung von Konfliktsituationen als Folge einer Schwangerschaft erforderliche Hilfe erbracht werden kann. Ausserdem sieht die Motion eine Anzahl weiterer Massnahmen vor, welche dazu beitragen sollen, dass die Beratung dem Schutz des ungeborenen Lebens dient und die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche abnimmt.

Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 13:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

5 Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Heute übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)⁵ bei straflosem Schwangerschaftsabbruch nach Artikel 120 StGB die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit. Diese Bestimmung lehnt sich an den altrechtlichen Artikel 12^{quater} KUVG an, der am 9. Oktober 1981 in das Gesetz aufgenommen und auf den 1. März 1982 in Kraft gesetzt wurde. Mit der Aufnahme dieser Bestimmung war die zuvor strittige Frage beantwortet worden, ob die Krankenkassen oder ihre Vertrauensärztinnen bzw. Vertrauensärzte bei straflosem Schwangerschaftsabbruch nach Artikel 120 StGB trotz Bestätigung der medizinischen Indikation durch einen zweiten patentierten Arzt berechtigt oder gar verpflichtet waren, für die Prüfung ihrer Leistungspflicht nochmals abzuklären, ob eine leistungsbezügliche medizinische Indikation vorlag. Bei Erweiterung der Indikationen oder bei Einführung einer Fristenregelung wird aber diese Problematik wieder aktuell. Sollte auch bei einer Fristenregelung eine vollumfängliche Kostenübernahme durch die soziale Krankenversicherung beabsichtigt werden, so ist Artikel 30 KVG entsprechend zu ändern.

Da die Kommission für Rechtsfragen nicht für die entsprechende Gesetzesänderung zuständig ist, hat sie die Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit ersucht, die sozialversicherungsrechtlichen Aspekte zu prüfen und dafür zu sorgen, dass eine allfällige Änderung des KVG gleichzeitig in Kraft treten würde wie die Änderung des StGB.

6 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Änderung des Strafgesetzbuches hätte weder für den Bund noch für die Kantone personelle oder finanzielle Auswirkungen.

7 Verhältnis zum europäischen Recht

Vergleiche die Ausführungen unter Ziffer 23.

8 Verfassungsmässigkeit

Nach Artikel 64^{bis} Absatz 1 der Bundesverfassung ist der Bund zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts befugt.

9621

⁵ SR 832.10

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 19. März 1998¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

I

Das Strafgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Art. 118

2. Schwanger-
schaftsabbruch
Strafbarer
Schwanger-
schaftsabbruch

1. Wer eine Schwangerschaft mit Einwilligung der schwangeren Frau abbricht oder eine schwangere Frau zum Abbruch der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis bestraft.

Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.

2. Wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau abbricht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

3. Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der vierzehnten Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, abbrechen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Ziffer 2 erfüllt sind, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.

Art. 119

Strafloser
Schwanger-
schaftsabbruch

1. Der Abbruch einer Schwangerschaft ist innerhalb von 14 Wochen seit Beginn der letzten Periode straflos, wenn die schwangere Frau ihn verlangt und eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder ein zur Berufsausübung zugelassener Arzt ihn vornimmt.

2. Ab der 15. Woche seit Beginn der letzten Periode ist der Abbruch straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet wer-

¹ BBl 1998 3005

² BBl 1998 ...

³ SR 311.0

den kann. Die Gefahr muss um so grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

3. Ist die schwangere Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Art. 120 und 121

Aufgehoben

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

9621

(Minderheiten vergleiche folgende Seiten)

Minderheit I

(von Felten, Hollenstein, Rechsteiner Paul)

Art. 118–121

Aufgehoben

Minderheit II

(Sandoz Suzette, Baumann J. Alexander, Fischer-Hägglingsen, Seiler Hanspeter)

Art. 118

1. *gemäss Entwurf*

2. *gemäss Entwurf*

3. Die Frau, die ihre Schwangerschaft abbricht, durch einen anderen abbrechen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen des nachfolgenden Artikels erfüllt sind, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.
Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.

2. Schwangerschaftsabbruch
Strafbarer Schwangerschaftsabbruch

Art. 119

1. Der Schwangerschaftsabbruch ist straflos, wenn er mit Zustimmung der schwangeren Frau erfolgt und wenn er nach medizinischem Urteil angezeigt ist, um von der Frau, unter Berücksichtigung ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse, die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abzuwenden. Die Gefahr muss um so schwerer wiegen, je weiter die Schwangerschaft fortgeschritten ist.

2. Ist die Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters notwendig.

Strafloser Schwangerschaftsabbruch

Art. 120 und 121

Aufgehoben

Minderheit III

(Thanei, de Dardel, von Felten, Hollenstein, Rechsteiner Paul, Tschäppät)

Art. 118

1. *gemäss Entwurf*

2. *gemäss Entwurf*

3. ...

... erfüllt sind, ist hierfür nicht strafbar.

2. Schwangerschaftsabbruch
Strafbarer Schwangerschaftsabbruch

Minderheit IV

(Engler, Lauper, Schmid Odilo, Stamm Judith)

Art. 118

2. Schwangerschaftsabbruch
Strafbarer
Schwangerschaftsabbruch

1. *gemäss Entwurf*

2. *gemäss Entwurf*

3. Die Frau, die ihre Schwangerschaft abbricht, abrechnen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen des nachfolgenden Artikels erfüllt sind, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.

Art. 119

Strafloser
Schwangerschaftsabbruch

1. Der Abbruch der Schwangerschaft ist straflos, wenn:

a. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und der Ärztin oder dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff durch eine staatlich anerkannte Beratungsstelle nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981⁴ über die Schwangerschaftsberatungsstellen hat beraten lassen; und

b. der Schwangerschaftsabbruch innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode unter Mitwirkung einer patentierten Ärztin oder eines patentierten Arztes vorgenommen wird.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Abbruch der Schwangerschaft straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil angezeigt ist, um von der Frau, unter Berücksichtigung ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse, die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abzuwenden.

2. Ist die Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer gesetzlichen Vertreterin erforderlich.

Minderheit V

(Engler, Schmid Odilo, Lauper)

98.3047 Motion für eine die Strafnormen über den Schwangerschaftsabbruch ergänzende Spezialgesetzgebung mit flankierenden Massnahmen zugunsten des Schutzes des vorgeburtlichen Lebens und zur Verringerung der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche

Der Bundesrat wird ersucht, durch eine Ergänzung bzw. Änderung des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981⁵ über die Schwangerschaftsberatungsstellen und – so weit erforderlich – anderer Erlasse sicherzustellen, dass zugunsten des Schutzes des vorgeburtlichen Lebens und im Hinblick auf eine Verringerung der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche:

- die sexuelle Aufklärung und die Information über die Empfängnisverhütung gefördert wird und diese Informationen möglichst alle Bevölkerungskreise und alle ethnischen Gruppen erreichen;
- die Kosten für Sterilisationen von Mann und Frau sowie für Schwangerschaftsabbrüche durch die Krankenkassen getragen werden;
- die staatlich anerkannten Beratungsstellen gemäss Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen personell, fachlich und finanziell so dotiert sind, dass:
 - sich jedermann in Fragen der sexuellen Aufklärung, der Empfängnisverhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen bei ihnen unentgeltlich informieren und beraten lassen kann;
 - die in Artikel 119 Ziffer 1 Buchstabe a StGB zwingend vorgesehene Beratung vor einem Schwangerschaftsabbruch ohne Verzug und unentgeltlich erfolgen kann;
 - zur Linderung von Konfliktsituationen als Folge einer Schwangerschaft die je nach Sachlage erforderliche medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe geleistet oder vermittelt werden kann;
 - Schwangeren die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs vergütet werden können;
- die in Artikel 119 Ziffer 1 Buchstabe a StGB zwingend vorgesehene Beratung vor einem Schwangerschaftsbruch dem Schutz des ungeborenen Lebens dient und der Schwangeren hilft, einen verantwortungsbewussten Gewissensentscheid auf der Basis einer Güterabwägung zu treffen;
- der Vater des werdenden Kindes grundsätzlich in diese Beratung einbezogen wird;
- die Tätigkeit dieser Beratungsstellen periodisch durch die zuständige kantonale Behörde überprüft wird;
- die Öffentlichkeit in periodischen Abständen über die Erfahrung dieser Stellen sowie über die Entwicklung der Zahl der straflosen Schwangerschaftsabbrüche orientiert wird;

⁵ SR 857.5

- Schwangere nicht deshalb benachteiligt werden, weil sie sich für das Austragen der Schwangerschaft entschieden haben;
- Spitalleitung, Ärzte und Ärztinnen sowie medizinisches Personal aller Grade das Recht haben, die Mitarbeit an Schwangerschaftsabbrüchen, die sie ethisch nicht verantworten können, zu verweigern, wobei ihnen deswegen keine Nachteile in der Ausbildung oder in der Berufsausübung erwachsen dürfen.

9621

**Parlamentarische Initiative Änderung des Strafgesetzbuches betreffend
Schwangerschaftsabbruch Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 19. März 1998**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	93.434
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.06.1998
Date	
Data	
Seite	3005-3025
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 669

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.